

I
01
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00354/2020 der CDU/FDP-Fraktion
Betreff: Abschaffung der Bettensteuer**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, die Übernachtungssteuer rückwirkend ab dem 1. April 2020 abzuschaffen. Der Oberbürgermeister wird entsprechend beauftragt, die „Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Landeshauptstadt Schwerin“ außer Kraft zu setzen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist rechtlich unzulässig.

Entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V müssen Anträge, durch die der Landeshauptstadt Schwerin Mindererträge und Mindereinzahlungen entstehen, bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen. Durch die Abschaffung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) entstehen der Landeshauptstadt Schwerin jährliche Mindereinnahmen in Höhe von ca. 550.000 Euro. Der Antrag enthält keinen Kostendeckungsvorschlag und erfüllt somit nicht die kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben.

Zur Übernachtungssteuer ist im Übrigen mitzuteilen, dass der Steuergegenstand der Aufwand des Gastes für die entgeltliche Nutzung von Beherbergungsleistungen in Beherbergungsbetrieben im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin ist. Die Übernachtungssteuer wird von dem Gast zusätzlich zum Übernachtungspreis als indirekte Steuer entrichtet. Bei den Betreiber*innen der Beherbergungsbetriebe entsteht lediglich ein geringfügiger Betriebsaufwand für die Kassierung der Übernachtungssteuer. Während der Untersagung der Beherbergung von Gästen durch die Landesregierung im Rahmen der COVID-19-Pandemie ist somit keine Steuerbelastung in den Beherbergungsbetrieben entstanden.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Folgende Einzahlungen sind aus der Übernachtungssteuer in den vergangenen Jahren erfolgt:

2019: 579.761,76 EUR
2018: 484.726,38 EUR
2017: 444.279,00 EUR

Es sind somit Mindererträge und Mindereinzahlungen in entsprechender Höhe zu erwarten.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung


Dr. Rico Badenschier